

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE

1. Änderung

Aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) sowie Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Utting a.Ammersee folgende

S a t z u n g

§ 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Wittelsbacher Hofberg vom 09.03.1983 (rechtsverbindlich seit 29.03.1983) wird wie folgt geändert:

Die Textfestung 6.1. h) erhält folgende neue Fassung:

" h) Garagen und Nebenanlagen

Sämtliche Einzelgaragen und Nebenanlagen sind in der äußeren Gestaltung insbesondere bezüglich Baumaterial und Farbe dem zugeordneten Hauptgebäude anzugleichen. Die Nachneigung darf 20° nicht unterschreiten. Garagen sind mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche abzurücken. Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind Garagen traufhöhen- gleich zusammen zu bauen.

Max. Firsthöhe 5,50 m

max. Traufhöhe 2,75 m "

§ 2

Die beigelegte Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Utting a.Ammersee, den -4. NOV. 1987

(Lacher)

1. Bürgermeister

